

ZH_STEUERREKURSGERICHT ST.2008.387 vom 4. Mai 2009

ZH Steuerrekursgericht, 2009-05-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_steuerekursgericht_ST.2008.387

FR: ZH_STEUERREKURSGERICHT ST.2008.387 du 4 mai 2009

IT: ZH_STEUERREKURSGERICHT ST.2008.387 del 4 maggio 2009

Regeste

Steuerhoheit (international). Pflichtiger, der sich in der Schweiz abgemeldet hat, um im Ausland mit dem Wohnmobil ausgedehnte Reisen zu unternehmen. Lebensmittelpunkt und damit die unbeschränkte Steuerpflicht bleibt solange in der Schweiz bestehen, bis im Ausland nachgewiesenermassen ein neuer Wohnsitz begründet wurde. Es geht nicht an, dass ein Weltenbummler - obwohl er die zur Verfügung stehende Infrastruktur nutzt wie andere auch - nirgends Steuern zahlen muss.

Erwägungen

E. 2

DB.2008.239 Entscheid

E. 4

a) Diese Erwägungen führen zur Abweisung des Rekurses und der Beschwerde, die beide allein die Steuerpflicht in der Steuerperiode 2006 betrafen. Die zahlenmässige Zusammensetzung der Taxationen haben die Pflichtigen nicht beanstandet; Weiterungen in dieser Hinsicht erübrigen sich somit. Angesichts des Umstands, dass die Pflichtigen sich bereits 1998 ins Ausland abmeldeten und keine Indizien dafür vorliegen, dass sie in den folgenden Jahren ihre Steuern in der Schweiz als unbeschränkt Steuerpflichtige entrichtet haben, erhebt sich die Frage, ob hinsichtlich der Steuerjahre zwischen 1998 und 2005 Nach- und gegebenenfalls sogar Strafsteuerverfahren zu eröffnen sind. Diese Frage ist nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens 2 ST.2008.387 2 DB.2008.239

- 9 -
rens. Das kantonale Steueramt wird prüfen müssen, ob entsprechende Massnahmen erforderlich und geeignete Verfahren einzuleiten sind. b) Ausgangsgemäss sind die Kosten den Pflichtigen aufzuerlegen (§ 151 Abs. 1 StG, Art. 144 Abs. 1 DBG) und entfällt die Zusprechung einer Parteientschädigung (§ 152 StG i.V.m. § 17 Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959/8. Juni 1997; Art. 144 Abs. 4 DBG i.V.m. Art. 64 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.